

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN für Waren und/oder Dienstleistungen der Ernst & Young AG, Schweiz

Allgemeiner Teil

1. Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen betreffend die Lieferung/Erbringung von Waren und/oder Dienstleistungen zwischen der Lieferantin und/oder Dienstleistungserbringerin (nachfolgend „Vertragspartner“) und der Ernst & Young AG, Basel, Schweiz (nachfolgend „EY“) (gemeinsam „Parteien“). Sie bilden einen integrierenden Bestandteil eines jeden mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrages und/oder einer jeden Bestellung (nachfolgend „Vertrag“).
- 1.2. EY ist Mitglied des weltweiten Netzwerks der Ernst & Young Gesellschaften (nachfolgend „EY Gesellschaften“); jede EY Gesellschaft ist eine eigenständige juristische Person.
- 1.3. Die AEB gelten ausschliesslich, soweit nicht die Parteien im Einzelfall schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen haben. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners und von Dritten sind ausdrücklich wegbedungen und werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als EY deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Entgegennahme von Waren und/oder Dienstleistungen des Vertragspartners durch EY stellt keine Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter dar.
- 1.4. Mit der Abgabe eines Angebots (Offerte) des Vertragspartners und/oder durch Lieferung resp. Erbringung von Waren und/oder Dienstleistungen gelten die vorliegenden AEB als durch den Vertragspartner angenommen.
- 1.5. Änderungen oder Ergänzungen zum Vertrag sowie diesen AEB müssen von den Parteien schriftlich vereinbart werden.
- 1.6. Die AEB sind nicht anwendbar auf den Personalverleih gemäss dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 6. Oktober 1989 (SR 823.11).

2. Angebot und Bestellung

- 2.1. Angebote, Muster oder Vorführungen des Vertragspartners erfolgen für EY unentgeltlich.
- 2.2. Das Angebot des Vertragspartners ist während mindestens 90 Tagen seit Einreichung verbindlich, soweit schriftlich nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde.
- 2.3. Vor Vertragsabschluss ist EY nicht verpflichtet, bei dem Vertragspartner eine Bestellung aufzugeben. EY kann frei von Verpflichtungen oder Kosten von einer Offertanfrage formlos Abstand nehmen.
- 2.4. Die Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe als verbindlich. Sie kann auch über ein von EY zur Verfügung gestelltes elektronisches System (z.B. SAP, Mercury) erfolgen.
- 2.5. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Kalkulationsfehler) und Unvollständigkeits der Bestellung (inkl. Bestellunterlagen) hat der

Vertragspartner EY unverzüglich vor Annahme der Bestellung hinzuweisen.

- 2.6. Der Vertragspartner hat eine Bestellung von EY innert einer Frist von maximal 5 Werktagen schriftlich anzunehmen. Ein Vertrag gilt als abgeschlossen, sobald EY die schriftliche Annahme des Vertragspartners, die Bestellung unverändert anzunehmen, empfangen hat oder wenn der Vertragspartner gemäss der Bestellung von EY Waren und/oder Dienstleistungen liefert resp. erbringt. Eine abweichende Annahme der Bestellung durch den Vertragspartner bedarf eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises.

3. Liefertermine/Lieferverzug

- 3.1. Die im Vertrag vereinbarten Liefertermine für Waren und/oder Dienstleistungen sind verbindlich. Der Vertragspartner kommt bei Nichteinhalten des vereinbarten Liefertermins ohne weiteres in Verzug. Im Falle des Verzugs ist EY berechtigt, auf Erfüllung resp. Leistungserbringung zu bestehen oder ohne Fristansetzung auf nachträgliche Lieferung resp. Leistungserbringung zu verzichten. Gesetzliche Ansprüche auf Schadenersatz bleiben in jedem Fall vorbehalten.
- 3.2. Kommt der Vertragspartner selbstverschuldet in Verzug, so schuldet er eine Konventionalstrafe in der Höhe von 1% pro angefangene Woche, höchstens aber 10% der gesamten Vergütung. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Vertragspartner nicht von dessen vertraglichen Verpflichtungen. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche und weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen bleibt vorbehalten. In Fällen höherer Gewalt ist keine Konventionalstrafe geschuldet.

4. Immaterialgüterrechte

- 4.1. Soweit die Parteien nichts anderes vorgängig schriftlich vereinbart haben, bleibt jede Partei Inhaberin sämtlicher bei Vertragsabschluss bereits bestehender Immaterialgüterrechte und sonstiger Rechte an den Waren und/oder Dienstleistungen resp. deren Arbeitsergebnissen.
- 4.2. Die im Rahmen der vorliegenden Vertragserfüllung geschaffenen Immaterialgüterrechte und sonstigen Rechte an den Waren und/oder Dienstleistungen stehen mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung ausschliesslich EY zu. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Rechte an EY abzutreten und sicherzustellen, dass diese entsprechend von ihren Mitarbeitern abgetreten werden.

5. Gewährleistung

- 5.1. Der Vertragspartner gewährleistet, dass die Waren und/oder Dienstleistungen resp. deren Arbeitsergebnisse die zugesicherten Eigenschaften haben, dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen und keine körperlichen oder rechtlichen Mängel aufweisen, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.

- 5.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit der Vertragspartner oder das Gesetz längere Gewährleistungsfristen vorsehen.
- 5.3. EY kann festgestellte Mängel während der Gewährleistungsfrist jederzeit rügen. Artikel 201 OR wird ausdrücklich wegbedungen. Eine von EY ausgelöste Zahlung bildet keine Genehmigung der Ware und/oder Dienstleistung resp. von deren Arbeitsergebnissen.
- 5.4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, von EY rechtzeitig gerügte Mängel auf erstes Verlangen unverzüglich und für EY kostenfrei zu beheben. Nach vollständiger Behebung des Mangels beginnt die Gewährleistungs- und Rügefrist für den nachgebesserten oder ersetzten Teil resp. die Dienstleistung neu zu laufen.
- 5.5. Kommt der Vertragspartner seinen Gewährleistungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach, ist EY berechtigt, nach freiem Ermessen entweder i) auf einer ordnungsgemässen Mängelbehebung zu bestehen, ii) auf Kosten des Vertragspartners die Mängelbehebung selbst oder durch einen Dritten ausführen zu lassen, iii) eine Preisminderung zu verlangen oder iv) vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und bereits gelieferte Waren resp. bereits erbrachte Dienstleistungen gegen Rückerstattung allenfalls bereits geleisteter Zahlungen zurückzugeben. Allfällige weitergehende Schadenersatzansprüche von EY gegenüber dem Vertragspartner bleiben vorbehalten.
- 5.6. Der Vertragspartner gewährleistet in Bezug auf die gelieferte Ware, Teile davon und/oder die erbrachten Dienstleistungen resp. deren Arbeitsergebnisse, dass keine Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden und verpflichtet sich, EY von allfälligen Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos zu halten.
- 5.7. Der Vertragspartner verpflichtet sich, EY unverzüglich nach der ersten schriftlichen Notifikation durch EY auf eigene Kosten bei der Abwehr von allen angeblichen oder tatsächlichen Ansprüchen eines Dritten, der eine Verletzung seiner Rechte an den Waren und/oder Dienstleistungen resp. deren Arbeitsergebnissen geltend macht, zu unterstützen und EY gegen alle daraus entstehenden Schäden und Kosten schadlos zu halten.
- 6. E-Procurement Verfahren**
- 6.1. EY kann Offertanfragen, Vereinbarungen, Änderungen und/oder Ergänzungen von Vereinbarungen auch über ein von EY zur Verfügung gestelltes elektronisches System (z.B. Mercury) verbindlich tätigen.
- 6.2. Rechnungen für im E-Procurement Verfahren erfolgte Bestellungen müssen zwingend die in der Bestellung aufgeführte Bestellnummer („Purchase Order Number“) ausweisen.
- 6.3. Das E-Procurement Verfahren ersetzt ein entgegenstehendes, im Vertrag oder in diesen AEB vereinbartes Schriftlichkeitserfordernis in Bezug auf rechtlich verbindliche und gültige Zustellungen, Abschlüsse, Änderungen und Ergänzungen von

Vereinbarungen und sonstigen Rechtsgeschäften (inklusive Verträge und Bestellungen).

7. Preise

- 7.1. Der im Vertrag angegebene Preis ist bindend. Soweit vertraglich nichts anderes geregelt wurde, handelt es sich um Festpreise. Preisänderungen seitens des Vertragspartners sind nur gültig, soweit sie von EY schriftlich akzeptiert wurden.
- 7.2. Haben die Parteien eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, hat der Vertragspartner ein Kostendach, die Kostenarten und Kostensätze in seinem Angebot bekannt zu geben.
- 7.3. Soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, schliesst der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Vertragspartners (z.B. Montage, Einbau, Aufbau) sowie alle Nebenkosten, Aufwände, Spesen, Auslagen sowie sonstige Abgaben und Zuschläge mit ein (z.B. Kosten für ordnungsgemässe Verpackung, Kosten für Unterkunft, Transport, Versicherungen, Installation und Verzollung, Reisekosten, vorgezogene Recyclinggebühr, öffentliche Abgaben, Lohnkosten und Zuschläge wie zum Beispiel für Überstunden/Überzeit, Kinderzulagen sowie sämtliche Versicherungen und Sozialversicherungsabgaben). Reisezeit wird nicht als Arbeitszeit vergütet.
- 7.4. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht inbegriffen und wird jeweils separat auf der Rechnung ausgewiesen.

8. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 8.1. Für jede Lieferung bzw. Leistung ist eine separate Rechnung auszustellen, sofern nicht Monatsrechnung vereinbart wurde.
- 8.2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sowie vorbehaltlich der vertragsgemässen und mangelfreien Lieferung bzw. Leistungserbringung des geschuldeten Vertragsinhaltes wird die Rechnung 30 Tage nach Erhalt zur Zahlung fällig.
- 8.3. Rechnungen sind unter Angabe einer allfälligen Bestellnummer, Bezeichnung und Anzahl der Waren bzw. Dienstleistungen in digitaler Form zu versenden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die Rechnung auf Ernst & Young AG, Finance, Postfach, Maagplatz 1, 8010 Zürich auszustellen und ausschliesslich an gsa.ey@ey.jobrouter.cloud zu übermitteln. Auf der Rechnung ist zwingend der Name und Vorname des Bestellers aufzuführen.
- 8.4. Im Falle des Zahlungsverzugs schuldet EY keine Verzugszinsen.
- 8.5. Verrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags steht EY in vollem Umfang zu. EY ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Vertragspartner zustehen.
- 8.6. Der Vertragspartner hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

9. Wahrung der Vertraulichkeit

- 9.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Informationen, Daten, Unterlagen und Hilfsmittel, die ihr von EY im Rahmen des vorliegenden Vertragsverhältnisses zur Verfügung gestellt wurden (insbesondere auch die Bedingungen der Bestellung) und die weder der Öffentlichkeit zugänglich noch allgemein bekannt sind, geheim zu halten und ausschliesslich zum Zwecke der mit EY vereinbarten Vertragserfüllung zu verwenden. Sie dürfen grundsätzlich nicht für Referenz- und Werbezwecke verwendet werden. Hinweise des Vertragspartners auf mit EY bestehende Geschäftsbeziehungen zu Referenz- und Werbezwecken sind diesem nur nach EYs vorheriger Zustimmung gestattet.
- 9.2. Diese Vertraulichkeitspflichten sind schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und gelten auch nach Vertragserfüllung bzw. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien, ungeachtet aus welchen Gründen und von wem das Vertragsverhältnis aufgelöst wurde. Vorbehalten bleiben gesetzliche Pflichten.
- 9.3. Nach Vertragserfüllung bzw. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Vertragspartner unverzüglich sämtliche erhaltenen Unterlagen, Daten, Informationen und Hilfsmittel unaufgefordert EY zurückzugeben. Weiterhin wird der Vertragspartner EY nach Abwicklung der Bestellung / Beendigung des Vertrags die im Rahmen der Durchführung des Vertrags für EY erstellten Unterlagen im Original zur Verfügung stellen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt an den in diesem Absatz erwähnten Unterlagen, Daten und Informationen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.
- 9.4. Die Parteien verpflichten sich, die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Ziffer einzuhalten, sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden.

10. Datenschutz

- 10.1. Der Vertragspartner ist zur Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts, insbesondere das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG), verpflichtet. Er wird die Datensicherheit durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen im Sinne von Artikel 7 DSGVO sicherstellen.
- 10.2. Im Falle der Auftragsdatenbearbeitung durch den Vertragspartner gelten ergänzend die Bestimmungen des Anhangs 1 „Auftragsdatenverarbeitung“ in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Version.
- 10.3. Wir sind berechtigt, anderen EY Gesellschaften sowie den für EY handelnden Dritten in verschiedenen Ländern, sämtliche im Zusammenhang mit der Bestellung / dem Vertrag stehende Informationen, inklusive Personendaten, insbesondere zur Einhaltung berufsrechtlicher, gesetzlicher und regulatorischer Vorschriften, zur Vermeidung von Interessenskonflikten, zum Zwecke des Qualitäts- und Risikomanagements sowie der Rechnungslegung und/oder im Zusammenhang mit der Erbringung anderer administrativer und IT-Unterstützungsleistungen, weiterzugeben. Die Standorte der EY Gesellschaften sind unter

www.ey.com abrufbar. Der Transfer von Personendaten innerhalb des EY Netzwerks untersteht den verbindlichen EY Binding Corporate Rules (abrufbar unter www.ey.com/bcr). Wir verpflichten sämtliche andere Dritte, die in unserem Auftrag Personendaten bearbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

11. Unabhängigkeit

Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist EY aufgrund gesetzlicher, berufsrechtlicher und regulatorischer Bestimmungen, insbesondere der Securities and Exchange Commission (SEC) und des International Ethics Standards Board for Accounts (IESBA), zur Unabhängigkeit verpflichtet. Soweit nach der Einschätzung von EY die Verpflichtung zur Unabhängigkeit der Aufrechterhaltung des mit dem Vertragspartner geschlossenen Vertrags entgegenstehen sollte, ist EY berechtigt, den Vertrag ausserordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen (bzw. eine abgegebene Bestellung zu stornieren).

12. Bestätigung der Marktüblichkeit

Der Vertragspartner versichert und gewährleistet, dass die vereinbarten Konditionen marktüblichen Massstäben und dem Grundsatz des Drittvergleichs (sog. „arm's length principle“) entsprechen. Ferner versichert er, dass im Vertrag keine Bedingungen enthalten sind, durch die EY bessergestellt würde als andere vergleichbare Kunden und dass Vereinbarungen dieser Art dem üblichen Geschäftsverkehr des Vertragspartners mit Kunden wie EY entsprechen.

13. Supplier Code of Conduct

- 13.1. Der Supplier Code of Conduct bildet integrierenden Bestandteil des Vertrages zwischen dem Vertragspartner und EY und bezeichnet den jeweils aktuell gültigen Verhaltenskodex von EY, wie er unter [https://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY-supplier-code-of-conduct/\\$File/EY-supplier-code-of-conduct.pdf](https://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY-supplier-code-of-conduct/$File/EY-supplier-code-of-conduct.pdf) verfügbar ist.
- 13.2. Der Vertragspartner bestätigt, mit dem Supplier Code of Conduct von EY vollständig vertraut zu sein und alle anwendbaren Gesetze, Regularien und Standards, insbesondere Verantwortung gegenüber Umwelt, Schutz internationaler Menschenrechte, Bekämpfung von Bestechung einzuhalten bzw. sicherzustellen.

14. Anti-Korruption

Der Vertragspartner verpflichtet sich sämtliche anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass auch seine Mitarbeitenden und eventuelle Unterauftragnehmer diese einhalten werden. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vertragspartner gegenüber EY,

- weder eine Handlung vorzunehmen noch zu unterlassen, die einen Verstoß EY's gegen Anti-Korruptionsgesetze zur Folge haben kann;
- während der Laufzeit des Vertrags interne Grundsätze und Verfahrensvorschriften vorzuhalten, um die Einhaltung der anwendbaren

Anti-Korruptionsgesetze sicher zu stellen und sie gegebenenfalls zu vollstrecken. Auf Anfrage von EY ist der Vertragspartner dazu verpflichtet, diese Grundsätze und Verfahrensvorschriften gegenüber EY offen zu legen;

- seinen Mitarbeitenden und eventuellen Unterauftragnehmern zu erklären, dass der Vertragspartner Zahlungen von Bestechungsgeldern im Namen des Vertragspartners nicht annehmen oder dulden darf; und
- EY unverzüglich über jeden unangemessenen finanziellen oder anderen Vorteil jeglicher Art, den er von Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags angeboten bekommt oder erhält, zu unterrichten.

Ein schuldhafter Verstoss gegen die vorstehenden Verpflichtungen durch den Vertragspartner berechtigt EY - sofern er nicht geringfügig ist - dazu, bestehende Vereinbarungen oder Verträge unbeschadet sonstiger Rechte mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen oder von ihnen zurückzutreten. Die Geltendmachung etwaiger weiterer Schäden bleibt EY vorbehalten.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 15.1. Auf diese AEB und den Vertrag sowie auf die daraus entstandenen ausservertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen ist Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf und unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Regelungen.
- 15.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist die Stadt Zürich, Schweiz, sofern vertraglich nichts anders vereinbart wurde.

16. Sonstige Bestimmungen

- 16.1. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen AEB und dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag gehen die Bestimmungen des Vertrags vor, unter Ausschluss der Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners.
- 16.2. Keine Partei ist für einen Bruch des Vertrags verantwortlich, wenn dieser durch Umstände verursacht wurde, die ausserhalb des Einflussbereiches der betroffenen Partei liegen (sog. „höhere Gewalt“).
- 16.3. Die dem Vertragspartner aus dem vorliegenden Vertrag zustehenden Rechte oder Forderungen gegenüber EY dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von EY weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 16.4. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AEB und/oder des zwischen den Parteien vereinbarten Vertrags teilweise oder vollständig unwirksam, nichtig oder in sonstiger Weise undurchführbar sein oder werden oder eine Vertragslücke vorliegen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Diesfalls vereinbaren die Parteien eine Regelung, welche den Interessen beider Parteien Rechnung trägt.

Besonderer Teil für Waren

17. Erfüllung / Übergang von Nutzen und Gefahr

- 17.1. Die Lieferung der Waren hat vertragsgemäss zu erfolgen.
- 17.2. Erfüllungsort für die Lieferung von Waren ist der im Vertrag genannte Übergabeort.
- 17.3. Nutzen und Gefahr gehen in jedem Fall erst mit der Übergabe am Erfüllungsort auf EY über.

Besonderer Teil für Dienstleistungen

18. Leistungserbringung

- 18.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich zu einer sachkundigen und sorgfältigen Vertragserfüllung nach den jeweils aktuellen und anerkannten Standes- und Berufsregeln.
- 18.2. Der Vertragspartner informiert EY regelmässig über den Fortschritt der Leistungserbringung und zeigt EY sofort schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen. EY steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über die Leistungserbringung zu.
- 18.3. Der Vertragspartner erfüllt den Vertrag mangels gegenteiliger ausdrücklicher Vereinbarung persönlich und mit eigenem Personal. Sie darf EY Dritten gegenüber nicht verpflichten. Der Beizug von Dritten bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von EY.
- 18.4. Der Vertragspartner setzt nur sorgfältig ausgewählte Mitarbeiter ein, die über die für die gehörige Vertragserfüllung erforderlichen Fähigkeiten, Erfahrungen und Qualifikationen verfügen.
- 18.5. Der Vertragspartner gewährleistet, dass die im Rahmen der vorliegenden Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter über die notwendigen Bewilligungen (z.B. Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen) verfügen, sie ausreichend versichert sind, allfällige Arbeits- und Lohnbedingungen eingehalten werden und sie bei den erforderlichen Sozialversicherungen angemeldet sind.
- 18.6. EY kann Mitarbeiter des Vertragspartners, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse oder die notwendigen Bewilligungen verfügen oder sonst wie die gehörige Vertragserfüllung beeinträchtigen, ablehnen und deren Ersatz verlangen.
- 18.7. EY kann jederzeit Änderungen der vertraglichen Leistungen verlangen. Der Vertragspartner kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihr die Durchführung unzumutbar ist. Falls aufgrund einer Änderung eine Anpassung des Vertrages, insbesondere hinsichtlich der Liefertermine oder der Mehr- oder Minderkosten erforderlich ist, werden die Vertragsparteien dies angemessen einvernehmlich regeln. Erfolgt keine Einigung, kann EY den Vertrag über die konkret zu ändernde Leistung ausserordentlich kündigen, wenn EY ein Festhalten am Vertrag ohne die verlangte Änderung unzumutbar ist.

Stand Juli 2020

Anhang 1 - Auftragsdatenverarbeitung

- 1.1 Hinsichtlich der „Personendaten“ im Sinne dieser Vereinbarung („EY-Personendaten“) ernennt EY den Vertragspartner zum Auftragsverarbeiter. Der Vertragspartner übernimmt keinerlei Verantwortung für die Festlegung der Zwecke und der Art und Weise der Verarbeitung von EY-Personendaten. Der Vertragspartner und seine Unterauftragnehmer verarbeiten keine EY-Personendaten für eigene Zwecke und beziehen auch keine EY-Personendaten in Produkte oder Dienstleistungen ein, die der Vertragspartner Dritten anbietet.
- 1.2 Der Vertragspartner:
 - 1.2.1 unterstützt EY nach Möglichkeit mit technischen und organisatorischen Massnahmen bei der Erfüllung seiner Verpflichtung, Anfragen von Personen zu beantworten, die ihre Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer Daten wahrnehmen;
 - 1.2.2 meldet EY unverzüglich, wenn ihm eine Verletzung des geltenden Rechts oder des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird (d. h. eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmässig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu EY-Personendaten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden), und setzt EY von damit zusammenhängenden Entwicklungen in Kenntnis. Die Meldung an EY umfasst mindestens 1) die Art der Verletzung, 2) die betroffenen Datenkategorien, 3) die ermittelten und möglichen Folgen der Verletzung sowie 4) die Massnahmen des Vertragspartners zur Minderung der Folgen der Verletzung. Der Vertragspartner ergreift alle erforderlichen Massnahmen zur Minderung des aus der Verletzung entstandenen (möglichen) Schadens. Auf Anforderung von EY stellt der Vertragspartner sämtliche zusätzlichen Informationen über die Verletzung zur Verfügung und unterstützt EY dabei, die Verletzung einer Aufsichtsbehörde und/oder den betroffenen Personen zu melden;
 - 1.2.3 ist verpflichtet, nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle EY-Personendaten nach Anweisung von EY entweder zu löschen oder an EY zurückzugeben und die vorhandenen Kopien zu löschen, sofern nicht nach geltendem Recht eine Verpflichtung zur Speicherung der EY-Personendaten besteht;
- 1.3 Der Vertragspartner informiert EY unverzüglich, wenn er Folgendes erhält:
 - 1.3.1 einen Antrag einer Person in Bezug auf Informationen, die gegebenenfalls in den EY-Personendaten enthalten sind; oder
 - 1.3.2 eine Beschwerde, eine Mitteilung oder einen Antrag hinsichtlich der Verpflichtungen von EY gemäss geltendem Recht.
- 1.4 Nach einer begründeten Anforderung von EY ist der Vertragspartner verpflichtet, Unterlagen über Überprüfungen, Audits und/oder Bestätigungen eines unabhängigen, qualifizierten Dritten vorzulegen, damit die Einhaltung der Garantien und Zusagen dieser Vereinbarung festgestellt werden kann.
- 1.5 Der Vertragspartner verarbeitet EY-Personendaten nicht ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder lässt eine solche Verarbeitung nicht zu, es sei denn, sie ist nach den geltenden Datenschutzvorschriften zulässig.
- 1.6 Der Vertragspartner unterstützt EY auf eigene Kosten dabei, alle nach geltenden Datenschutzbestimmungen obliegenden Pflichten zu erfüllen, und übt seine Pflichten gemäss dieser Vereinbarung nicht in einer Weise aus, die dazu führt, dass EY seine Pflichten nach geltenden Datenschutzbestimmungen verletzt.